

# Niederschrift über die öffentliche Ortschaftsratsitzung

---

Sitzungsdatum: 21.05.2024  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr  
Ort, Raum: im Bürgersaal der Ibenthalhalle, Am Hofacker 42,  
79256 Buchenbach

Bekanntmachung des Sitzungstermins in den Mitteilungsblättern vom 9.5. und 16.5.2024  
Einladung am 10.5.2024

## **Anwesend:**

### Vorsitzender

Christoph Frank, Ortsvorsteher

### Mitglieder

Stefan Benz	
Christoph Frank	
Erhard Heizler	
Balthasar Herr	
Bernhard Maier	
Frank Reichmann	wg. Urlaub entschuldigt
Antje Rießle	
Heidi Schelb	

### Zuhörer

3

### Schriftführer

Christoph Frank

### Verwaltung

Der Bürgermeister nimmt wegen einer  
Terminüberschneidung nicht teil

## **Tagesordnung:**

- 1 Fragestunde
- 2 Bekanntgaben
- 3 Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- 4 Erstaufforstung nach §25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger basiert im Wesentlichen noch auf den 2001 festgelegten Entschädigungssätzen und entspricht inhaltlich in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit. Auch sollten insbesondere die Sitzungsgelder für Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Unteribental der gängigen Regelungspraxis anderer Gemeinden vergleichbarer Einwohnergröße angepasst werden.

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit ist daher neu zu fassen. Der anliegende Entwurf lehnt sich – wie auch die aktuelle Satzung – formal an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg an. Es ist allgemeine Praxis, dass der alte Gemeinderat am Ende der Amtszeit die Sätze für den nachfolgenden Gemeinderat festlegt, sodass dieser zu Beginn seiner Amtszeit nicht gleich in eigener Sache Beschluss fassen muss.

**Als zukünftiges Sitzungsgeld, das ab 1. Juli 2024 zu zahlen ist, schlägt die Verwaltung 39 € vor.** Der Satz bewegt sich in etwa auf dem Niveau der Umlandgemeinden und stellt eine Anpassung um 50 % in der Zeitspanne 2001 bis 2024 und somit unter 0,5 % pro Jahr dar. Die Gemeinde Stegen hat z.B. im Jahr 2019 einen Satz von 40 € beschlossen. Abweichend von der aktuellen Satzung soll dieser Satz für alle Sitzungen von Mandatsträgern gelten, also für die Mitglieder des Gemeinderats, eventueller Ausschüsse sowie für die Mitglieder des Ortschaftsrats Unteribental.

Die Änderungssatzung vom 01.12.2014, innerhalb derer die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Unteribental neu geregelt wurde, ist unter § 3 Abs. 2 in den beiliegenden Entwurf eingepflegt. Hinweis: Die Bezüge des Ortsvorstehers sind an die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeister gekoppelt und werden regelmäßig angepasst.

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält anstelle der bisherigen 200,00 Euro jährlicher Aufwandsentschädigung 300,00 Euro und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter anstelle der bisherigen 100,00 Euro jährlich, künftig 150,00 Euro jährlich.

In der Aussprache erklärt Ortschaftsrat Herr, dass er es für ein gegenüber den Bürgern falsches Signal halte, wenn in einer „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ Sitzungsgelder für die Arbeit in politischen Gremien, nicht aber Anerkennungszahlungen für andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von der Gemeinde obliegenden Pflichtaufgaben angepasst werden. Dies gelte insbesondere für die sehr geringen Entschädigungszahlungen in der Feuerwehr. Dort sei im Dienste der Allgemeinheit ein besonders hoher zeitlicher Aufwand und zusätzlich

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Aufforstung auf Flst. Nr. 28, Gemarkung Unteribental, zur Stellungnahme gegenüber der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vor. Der Antragsteller Thomas Willmann beabsichtigt die Aufforstung auf einer Fläche von 1,55 ha auf den benannten Flurstücken. Die seitherige Nutzungsart ist Dauergrünland, das bereits am 31.12.2014 bestanden hat (Dauergrünland). Die Aufforstungsfläche liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald und umfasst ein kleines Biotop. Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben wurden daher gestellt.

Der Ortsvorsteher erläutert den Antrag und die den Ortschaftsräten zugegangene Beratungsvorlage des Gemeinderates. Er weist darauf hin, dass der Ortschaftsrat gem. § 6 Nr. 2 der Eingliederungsvereinbarung zu hören ist. Die Entscheidungszuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

Inhaltlich sei der Antrag nur von den Fachbehörden zu bewerten. Das gemeindliche Prüfungsrecht beschränke sich auf die Frage, ob der Erteilung des Einvernehmens in Satzungen der Gemeinde konkretisierte Zielvorstellungen entgegenstehen.

Nach einer vor der Sitzung eingeholten Auskunft des Bürgermeisters sind ihm, wie dem Ortsvorsteher, gibt es keine konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde in einer Satzung gem. § 25 Abs.2 Nr.4 LLG.

In der Aussprache wird angeregt, die Leitbilddiskussion mit u.a. dem Ziel einer Offenhaltung der Landschaft aufzugreifen und zu prüfen, ob die Aufstellung einer Satzung gem. § 25 Abs.2 Nr.4 LLG künftig eine Abwägung dieser Ziele mit den betriebswirtschaftlichen Belangen der Antragsteller ermöglichen könnte.

**Zum aktuell vorliegenden Antrag beschließt der Ortschaftsrat dem Gemeinderat zu empfehlen, das Einvernehmen mit dem Aufforstungsantrag zu erteilen.**

zu 5      Wünsche und Anregungen  
Keine Wortmeldungen

  
Christoph Frank, Ortsvorsteher

24.5.2024

Vorsitzender

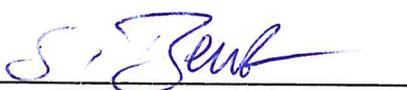
Protokollführer

Für den Ortschaftsrat:

Buchenbach, den .....

  
\_\_\_\_\_

Buchenbach, den .....

  
\_\_\_\_\_